



Beitragsordnung

1. Höhe und Berechnung des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder gem. § 3 Ziffer 1 der Satzung des Handelsverbandes Südwest (Rheinland-Pfalz – Saarland):

- a) Der Mindestbeitrag (ohne Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit) beträgt 152,- Euro und erhöht sich ab 01.01.2019 auf 154,- Euro.
- b) Der Beitrag errechnet sich aus dem Einzelhandelsumsatz (incl. MwSt) des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Der Beitrag setzt sich aus dem Verbandsbeitrag und dem Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit zusammen.

Er wird durch den Handelsverband wie folgt ermittelt und in Rechnung gestellt:

- 1) Für die ersten € 100.000 Umsatz € 86,- / ab 01.01.2019 € 87,-
und für jede weitere € 1.000 Umsatz erhöht sich der Beitrag um 0,66 ‰
(0,66 Euro) / ab 01.01.2019 um 0,67 ‰ (0,67 Euro).
- 2) Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit:
bis € 250.000 Umsatz € 25,-
bis € 400.000 Umsatz € 35,-
bis € 500.000 Umsatz € 50,-
bis € 1.000.000 Umsatz € 75,-
bis € 2.000.000 Umsatz € 100,-
bis € 3.000.000 Umsatz € 125,-
über € 3.000.000 Umsatz € 150,-
- d) Für die Branche Lebensmittel kann bei einem Umsatz über € 3.000.000 in Absprache mit der Geschäftsleitung ein Beitrag von 0,2 ‰ des Vorjahresumsatzes vereinbart werden. Für die restlichen Branchen kann bei einem Umsatz über € 3.000.000 in Absprache mit der Geschäftsleitung 0,3 ‰ des Vorjahresumsatzes vereinbart werden.
- e) Wird der Vorjahresumsatz gemäß der Umsatzmeldung des jeweiligen Geschäftsjahres nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so erfolgt eine Umsatzschätzung anhand des Vorjahresumsatzes.
- f) Der Beitrag für Filialunternehmen richtet sich nach dem jeweils gültigen HDE-Schlüssel für Zentralmitgliedschaften.

2. Höhe und Berechnung des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 der Satzung des Handelsverbandes Südwest e. V.:



Handelsverband Südwest e. V. Rheinland-Pfalz - Saarland

- a) Der Mindestbeitrag beträgt 250,- Euro.
- b) Der Beitragsstaffelung wird die Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Vereinigungen gem. § 3 Ziffer 2 der Satzung, des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, zugrunde gelegt.

Er wird durch den Handelsverband wie folgt ermittelt und in Rechnung gestellt:

0 bis 25 Mitglieder	250 Euro
26 bis 70 Mitglieder	500 Euro
71 bis 120 Mitglieder	750 Euro
ab 121 Mitglieder	1.000 Euro

3. Für Mitglieder des Fachverbandes Deutscher Floristen (FDF), die gem. § 3 Ziffer 1 der Satzung auch Mitglied des Handelsverbandes Südwest e. V sind, wird ein zusätzlicher Beitrag, der von der Delegiertenversammlung des FDF zu beschließen ist, erhoben. Zurzeit beträgt dieser € 67,-.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, schulden einen anteiligen Beitrag nach dem monatlichen Zwölftelungsprinzip. Beginn ist immer der 1. des Monats in dem die Mitgliedschaft begründet wird.
5. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aufgrund Geschäftsaufgabe/Vereinsauflösung aus, ist für die Beendigung der Mitgliedschaft eine amtliche Abmeldung erforderlich, die spätestens am Letzten des Folgemonats dem Verband vorliegen muss. Eine Rückerstattung in Rechnung gestellter und bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
6. Der Beitrag wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.
7. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
8. Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Teilzahlungen sind in zwei Raten möglich, wobei die erste Rate sofort, die zweite Rate bei Jahresrechnungen spätestens am 30. April des laufenden Geschäftsjahres fällig ist. Bei anteiligen Beitragsrechnungen ist der gesamte Beitrag spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
9. Mit Ablauf der Frist kommt der Beitragsschuldner ohne dass es einer vorherigen gesonderten Mahnung bedarf in Verzug. Leistet der Beitragsschuldner trotz Aufforderung die Zahlung nicht, ist der Verband berechtigt, den jeweils fälligen Jahresbeitrag im gerichtlichen Mahnverfahren einzuziehen und notfalls Klage zu erheben.
10. Für die Terminwahrnehmung vor Gericht wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50 Euro pro Termin erhoben.
11. Die vorstehende Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Satzung des Handelsverbandes.

Mainz, den 11.08.2017